

Kinderbetreuungskosten als Steuervergünstigung :

Durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ vom 26.04. 2006 wurde die ertragsteuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2006 neu geregelt.

Seither können Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes in Höhe von zwei Dritteln, maximal i.H.v. 4.000,- EUR je Kind, wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie in einer Erwerbstätigkeit begründet liegen.

Die Finanzverwaltung unterstellt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt anfallen.

Die typischen und steuerlich begünstigten Aufwendungen umfassen :

- Aufwendungen für die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen oder Erzieherinnen,
- Beiträge zur Unterbringung des Kinds in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter,
- Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit diese die Kinder betreut oder bei der Erledigung der täglichen Hausaufgaben beaufsichtigt.

Nicht zu den Aufwendungen für Kinderbetreuung gehören :

- Aufwendungen für Unterricht, wie z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht,
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, wie z. B. Musikunterricht, Computerkurse,
- Aufwendungen für sportliche oder andere Freizeitbeschäftigungen, wie z. B. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine oder Aufwendungen für Sportunterricht, wie z. B. Tennis- oder Reitunterricht,
- Aufwendungen für die Verpflegung des Kinds anlässlich der Unterbringung des Kindes in einer Kindertagesstätte entstehen.

Die Höhe der steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten ist abhängig vom Lebensmodell der Kindeseltern. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei zwischen

- erwerbstätigen Alleinerziehenden,
- Paaren, bei denen beide Partner erwerbstätig sind (Doppelverdiener) und
- Paaren, bei denen lediglich ein Elternteil erwerbstätig ist (Alleinverdiener).

a) Steuervergünstigung in Form von Betriebsausgaben bzgl. Werbungskosten :

Erwerbstätige Alleinerziehende und Doppelverdiener können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zwei Drittel der Aufwendung für die Kinderbetreuung, höchstens jedoch 4.000,- EUR pro Jahr als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten abziehen.

Der Werbungskostenabzug berührt bei Arbeitnehmern nicht den Arbeitnehmer – Pauschbetrag und wird zusätzlich zu diesem gewährt.

b) Steuervergünstigung in Form von Sonderausgaben :

Sofern die unter a) genannten Voraussetzungen für den Abzug der Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nicht gegeben sind, sind die Betreuungskosten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren lediglich im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig.

Auch hier gilt, dass zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000,- EUR pro Kind, steuerlich abzugsfähig sind.

c) Abzugsvoraussetzung :

Abzugsvoraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachweist.

Hinweis :

Dieser Beitrag wurde von mir nach bestem Wissen und Gewissen am 03.07.2007 erstellt. Er soll Ihnen als grundsätzliche Information dienen, kann jedoch eine fachliche Beratung, zu einem konkreten Sachverhalt, in keinem Zeitpunkt ersetzen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich aufgrund der Komplexität und Schnellebigkeit der Thematik keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden, welche aus der bloßen Anwendung des hier dargebotenen Inhalts resultieren, übernehme.

Für Rückfragen bzw. Terminierungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Woche !

<p>Florian Deisenrieder Diplom - Betriebswirt (FH) Steuerberater</p>
--